

Auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht und die Erhaltungspflicht gem. § 9 Abs. 3

Im Nahbereich von Bahntrassen von gleichstrombetriebenen Nahverkehrsmitteln können Beein

Die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes, der Großsträucher und Klettergehölze als

geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg - Baumschutz-

Für den Verlust von Bäumen ist ein Fällantrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu

stellen und entsprechender Ersatz gemäß Anlage 1 zur Begründung (Baumbestands-

liste zur Ermittlung des potenziellen Ersatzbedarfs bei Gehölzverlusten) auf den vom

In Verbindung mit Baufeldfreimachungen, Fällungen, Gebäudesanierung oder - abbruch

und Lebensstätten z.B. (Vögel, Fledermäuse) zu überprüfen. Das Ergebnis ist der unteren

Im Falle des Auffindens von Nist- und Lebensstätten ist entsprechender Ersatz zu leisten.

Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen,

Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Stadtplanungs-

sind im Vorfeld der Arbeiten Gehölze und Gebäude einschließlich Keller auf Brut-, Nist-

Naturschutzbehörde mitzuteilen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

amt, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, eingesehen werden.

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) im Falle unerwartet

freigelegter archäologischer Funde und Befunde wird hingewiesen.

flussungen durch magnetische Gleichfelder auftreten.

Verursacher bereit zu stellenden Flächen zu leisten.

Einsehbarkeit Rechtsgrundlagen

Artenschutz

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 223-1.3 "Klaus-Miesner-Platz", einschließlich

Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus

Der Beschluss der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 223-1.3 "Klaus-Miesner-Platz"

st gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der vorhabenbezogene Bebauungspla

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind in Verbindung

mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensoder Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie in § 214 Abs. 3

Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

Stadtplanungsamt

der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom

Nr. 223-1.3 "Klaus-Miesner-Platz" ist damit in Kraft getreten.

wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, den

Magdeburg, den

Magdeburg, den

und sonstigen Gefahren i.S.d. BlmSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

in Kapitel 4.5 dieser Norm angegebenen Gleichungen (2) und (3).

Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

Außenbauteile unter Berücksichtigung unterschiedlicher Raumarten" entsprechen.

der Nacht (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten in der

Für den im Planteil A dargestellten Richtungssektor B (Ursprung [ETRS89] X: 32.678.594 und Y: 5.777.785; Bereich 81° bis 352°, bezogen auf die Nordrichtung 0°, rechtsdrehend) erhöhen

sich die Emissionskontingente für die Teilflächen TF 1 bis TF 10 tags und nachts um + 1 dB.

3.2 Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach DIN 45691 mit den

3.3 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn

der Beurteilungspegel des Vorhabens den Immissionswert nach TA Lärm an den maßgeblichen

3.4 Zum Schutz gegen Außenlärm müssen die Außenbauteile von Wohngebäuden sowie von Gebäuden

mit Aufenthaltsräumen (Wohn, Büro- und ähnlichen Arbeitsräume) den Anforderungen gemäß

der DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau" (Januar 2019), Kapitel 7.1 "Anforderungen an die

schutzbedürftigen Nachbarschaft werden für die Sondergebiete SO 1 und SO 2 Emissionskontin-

gente nach DIN 45691 festgesetzt. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche

die im Planteil A angebenen Emissionskontingente weder am Tag (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch in

Putzmittel, Kosmetika), Apothekerwaren, Blumen, zoologischer Bedarf, Oberbekleidung,

1.3.1 Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schule" sind folgende Anlagen

1.3.2 Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schule" sind auch außerschulische

1.4.1 Der Lieferverkehr wird über eine neu zu errichtende Straße, die südlich parallel zur Straße "Zur Vieh-

Bis zu diesem Zeitpunkt sind die im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete und Nutzungen vollständig über die

Nutzungen des Schulgebäudes sowie der Sport- und Freianlagen zu sonstigen Bildungs-, sozialen,

ein Lagergebäude mit Anlieferung mit einer Grundfläche von 4.000 m²

1.4 Festsetzungen zur verkehrlichen Erschließung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m.

börse" errichtet wird, geführt, sobald diese Straße verkehrswirksam hergestellt ist.

Wilhelm-Kobelt-Straße mit Anbindung an die Liebknechtstraße öffentlich erschlossen.

private Verkehrsflächen mit Anlieferzufahrt Stellplätze einschließlich deren Zufahrten

1.3 Fläche für Gemeinbedarf gem. § 19 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Freiflächen mit Schulhof, Sport- und Spielanlagen

Stellplätze einschließlich deren Zufahrten

kulturellen und sportlichen Zwecken zulässig.

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO

und Einrichtungen zulässig:

Kindertagesstätte

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Grundschule

Sporthalle

Kürschnerwaren, sonst. Textilwaren, Wolle u.ä. Schuhe, Leder- und Galanteriewaren, Sport-

bekleidung, Sportgeräte, Haushaltswaren, Unterhaltungselektronik, optische und feinmechanische

Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren, Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren,

Ingenieurgruppe Steinbrecher + Partner Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000